

Grünordnerische Festsetzungen zum Grünordnungsplan

Bebauungsplan Nr. N 277 „Wiebach West“

Nr. 1 Öffentliche Grünfläche Maßnahmen zum Schutz

Entwicklung einer artenreichen Mähwiese (Fläche B)

Nutzung und Entwicklung als extensives Grünland in Anlehnung an das Kulturlandschaftspflegeprogramm (KLP). Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Maximal zweischürige Mahd zugelassen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06., die zweite Mahd nicht vor dem 15.08. eines Jahres erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Punktuell können Ergänzungspflanzungen (z.B. Strauchhecke, Gehölzinseln) im Sinne des Biotopverbundes vorgenommen werden.

Eine Nutzung durch Weidevieh wäre mit dem Amt für Umweltschutz und Grünflächen in Bezug auf die Weidetierart und das Zielbiotop abzustimmen.

Nr. 2 Öffentliche Grünfläche Maßnahmen zum Schutz

Entwicklung einer artenreichen Mähwiese (Fläche A)

Nutzung und Entwicklung als extensives Grünland in Anlehnung an das Kulturlandschaftspflegeprogramm (KLP). Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Maximal zweischürige Mahd zugelassen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06., die zweite Mahd nicht vor dem 15.08. eines Jahres erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Die Mulde zur kontrollierten Oberflächenableitung ist aus ortsbürtigem Material naturnah (flache Böschungen) anzulegen.

Eine Nutzung durch Weidevieh wäre mit dem Amt für Umweltschutz und Grünflächen in Bezug auf die Weidetierart und das Zielbiotop abzustimmen.

Ein ggfls. erforderliches Befahren der Fläche zu Unterhaltungszwecken (Oberflächenwasserableitung) ist zulässig.

Nr. 3 Öffentliche Grünfläche

Flächiges Erhaltungsgebot

Der vorhandene Grünbestand, insbesondere an Bäumen, ist langfristig zu erhalten. Entnahmen sind nur im Rahmen der Verkehrssicherung zulässig. Baumentnahmen sind bei Einhaltung artenschutzfachlicher Minderungsmaßnahmen möglich (Kontrolle auf mögliche Quartiereignung/Horste). Diese sind im Bedarfsfalle durch eine fachlich geschulte Person vorzunehmen und zu dokumentieren. Entnommene Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Die integrierte Spielplatzfläche ist naturnah, ohne Bodenversiegelungen zu gestalten.

Nr. 4 Öffentliche Grünfläche

Geschützter Landschaftsbestandteil (LB)

Der LB (Strauchhecke mit Krautsaum als Lebensraum in Ortsrandlage) ist langfristig zu sichern und in seiner Funktion zu erhalten.

Nr. 5 Öffentliche Grünfläche Fläche mit Pflanzgebot

Anlage einer Strauchhecke mit Krautsaum

Anlage einer Strauchhecke im Sinne des vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteiles (LB).

Die öffentliche Grünfläche zum Anpflanzen ist mind. 2-reihig (Streifenbreite 5 m) bzw. mind. 5-reihig (Streifenbreite 10 m) mit heimischen und bodenständigen Laubgehölzen (Pflanz- und Reihenabstand 1,2 x 1,2 m) zu bepflanzen, zu entwickeln und zu erhalten.

Die Pflanzung erfolgt in Gruppen zu 3, bzw. 5 Stck. einer Art. Die Pflanzung ist in der Mitte der Pflanzstreifen vorzunehmen. Die verbleibenden Saumstreifen sind etwa alle 2-3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Mulchung ist nicht zulässig.

Pflanzenauswahl:

Eberesche (*Sorbus aucuparia* / 10 %)

Feldahorn (*Acer campestre* / 20 %)

Weißdorn (*Crataegus monogyna* / 15 %)

Hainbuche (*Carpinus betulus* / 15 %)

Faulbaum (*Rhamnus frangula* / 15 %)

Roter Holunder (*Sambucus racemosa* / 5 %)

Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana* / 10 %) Roter Hartriegel (*Cornus sanguineum* / 10 %)

Pflanzqualität: mindestens 3-4 Triebe, ohne Ballen, 80/100

Eberesche, Feldahorn und Hainbuche sind auf der, bzw. den grünlandseitigen Pflanzreihe(n) zu pflanzen.

Die Pflanzung ist gegen Verbiss durch Wild, bzw. Weidevieh (wenn vorgesehen) zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle über 10 % sind gleichwertig zu ersetzen.

Nr. 6 Öffentliche Grünfläche

Notwasserweg

Von Gehölzaufwuchs freizuhalten. Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Eine Pflege unter der Zielsetzung des Notablaufs von Oberflächenwasser ist zulässig. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Mulchung ist nicht zulässig.

Ein ggfls. erforderliches Befahren der Fläche zu Unterhaltungszwecken ist zulässig.

Stand: 2012-04-15